

6) die Auslagen für Erhaltung der Kirche und der Pfrundgebäude innerhalb der ihr vertragsgemäß oder gesetzlich zukommenden Verpflichtungen zu tragen.

§ 6. Die Verwaltung der Gemeinde unterliegt dem Aufsichtsrechte des Staates.

Gegen alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufenden Beschlüsse und gegen alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten steht jedem Betheiligten das Recht der Beschwerde an die nach der Amtsinstruktion berufene landesfürstliche Behörde zu.

Die Beschwerde kann mündlich oder schriftlich geführt werden, jedoch ist sie längstens innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung der bezüglichen Gemeindeverfügung an bei der Rekursbehörde einzubringen.

III. Abschnitt.

Eintheilung der Ortsbewohner, deren Rechte und Pflichten.

§ 7. Die Bewohner einer Gemeinde theilen sich:

a. in Bürger, b. in Niedergelassene, c. in Fremde.

Die Niedergelassenen sind entweder Staatsbürger oder Nichtstaatsbürger.

§ 8. Jeder liechtensteinische Staatsbürger muß einer Gemeinde als Bürger angehören, und nur ein liechtensteinischer Staatsangehöriger ist fähig, ein Gemeindebürgerrecht zu besitzen. Jene bisherigen Hinterzassen, welche in ihrer dermaligen Aufenthaltsgemeinde heimatberechtigt sind, erlangen ohne besondere Aufnahme kraft dieses Gesetzes das Bürgerrecht in ihrem Wohnorte unter den in § 16 enthaltenen Beschränkungen.

Als heimatberechtigt haben zu gelten, jene

- a. welche mit ihren Familien ununterbrochen durch mehr als dreißig Jahre in der Gemeinde wohnen;
- b. durch die ganze Zeit ihres Aufenthaltes mit keinem Heimatscheine versehen waren und
- c. sich mit Zustimmung des Ortsvorstandes ihres Wohnortes verehelichten, oder für die Gemeinde Militärdienste leisteten.

Die übrigen Hinterzassen sind von nun an als Niedergelassene zu behandeln.

§ 9. Bürger kann man nur in einer Gemeinde sein.

§ 10. Die Zuweisung eines Heimatlosen, d. h. eines liechtensteinischen Staatsangehörigen, dessen Heimatrecht nicht nach obigen Bestimmungen ermittelt werden kann, erfolgt von dem Landgerichte in der Eigenschaft als Bürger zu jener Gemeinde, wo er sich erwiesenermaßen am längsten und im Zweifelsfalle zuletzt aufgehalten hat. Jedoch bleibt derselbe von dem Gemeindevuzugsrechte so lange ausgeschlossen, bis er die Einkaufstaxe erlegt hat.

Dieser Grundsatz ist auch für die am Leben befindlichen Ehefrauen und minderjährigen Kinder des Heimatlosen maßgebend.

Findlinge erlangen das Bürgerrecht in jener Gemeinde, wo sie gefunden werden. Rücksichtlich des Gemeindevuzugs gilt auch bei diesen die angeführte Beschränkung.

§ 11. Ueber alle Gemeindebürger und Niedergelassene haben die Ortsvorstände genaue Matrifel zu führen, und in denselben deren Antheil an den Gemeindevuzugsen ersichtlich zu machen.